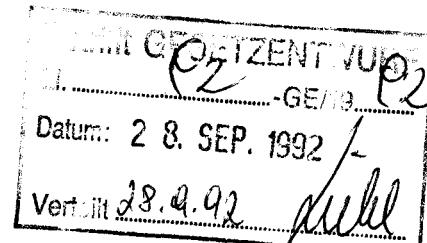


An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien



Wien, 24. Sept. 1992

St. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die
Strafprozeßordnung geändert wird - Stellung-
nahme

In der Anlage wird die Stellungnahme der Vereinigung der
österreichischen Richter und der Bundessektion Richter und
Staatsanwälte in der GÖD zum o.a. Gesetzesentwurf in 25-
facher Ausfertigung übermittelt.

Für die Vereinigung der
österreichischen Richter:

(Dr. Ernst Markel, Präs.)

Für die Bundessektion Richter
und Staatsanwälte in der GÖD:

(Dr. Günter Woratsch, Vors.)

25 Anlagen

Vereinigung der österreichischen Richter
Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der GöD

Stellungnahme

zu den Entwürfen

eines Bundesgesetzes über die Beschwerde an den Obersten
Gerichtshof wegen Verletzung des Grundrechtes auf persönliche
Freiheit
und
der Neufassung der Verfahrensbestimmungen über die
Untersuchungshaft (Änderung der Strafprozeßordnung)

A. Vorbemerkungen:

Den richterlichen Standesvertretungen wurden Anfang August 1992 drei Entwürfe neuer Sonderregelungen im materiellen Strafrecht (Geldwäscherei) sowie im Strafverfahrensrecht (Untersuchungshaftrecht mit einem eigenen Entwurf eines Bundesgesetzes über die Möglichkeit der Anrufung des Obersten Gerichtshofes in Haftfragen und Ladendiebstahl) zur Stellungnahme zugemittelt. Abgesehen von den ungünstigen zeitlichen Rahmenbedingungen der Begutachtung (Sommerurlaubszeit) verfolgt die gewählte Vorgangsweise wiederum den bereits in der Stellungnahme zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1992 kritisierten Weg der Aufsplitterung eines prinzipiell einheitlich zu betrachtenden Reformvorhabens in unübersichtliche Einzelschritte, was den Schluß zuläßt, es sollten damit Präjudizien für künftige - inhaltlich umstrittene - Reformvorhaben geschaffen werden.

Die Einigung der Justizsprecher der Parlamentsparteien auf die besondere Dringlichkeit der Novellierung des Untersuchungshaftrechtes kann an dieser Kritik grundsätzlich nichts ändern, zumal die dafür ins Tretten geführten Argumente keineswegs zu überzeugen vermögen. Immerhin ist das vorliegende Verfahrensrechtsgebiet seit 1971 ständigen Novellierungen mit der ausdrücklichen Begründung unterzogen worden, es den Anforderungen der EMRK anzupassen. Mittlerweile hat dieser Normenkomplex eine Rechtschutzqualität erreicht, der derartige vorgezogene Reformschritte nicht mehr erfordert. Es wäre daher sachgerechter,

beabsichtigte Änderungen einer Gesamtreform des Vorverfahrens vorzubehalten.

Die erläuternden Bemerkungen zum Entwurf einer Neufassung der Verfahrensbestimmungen über die Untersuchungshaft geben denn auch keine Begründung dafür ab, warum dieses Teilreformkonzept vordringlich behandelt werden müßte. Es bleibt somit bloß die den Medien zu entnehmende politische Meinungsbildung als Dringlichkeitsaspekt erkennbar, was weder die kurze Begutachtungsfrist noch die vorgezogene, lediglich der Aufsplitterung dienliche Behandlung des Reformvorhabens ausreichend zu begründen vermag.

Neben grundsätzlich begrüßenswerten Änderungen des Verfahrensrechtes enthalten die beiden inhaltlich zusammenhängenden Entwürfe Neuregelungen, die von den Standesvertretungen zur Gänze abgelehnt werden. Darauf wird im Rahmen der Begutachtung noch einzugehen sein. Soweit keine diesbezüglichen Vorbehalte artikuliert werden, stimmen die Standesvertretungen den Intentionen der Entwürfe – ungeachtet der bereits vorgebrachten Einwände gegen die Aufsplitterung – zu. Begrüßt wird grundsätzlich die Aufwertung der Stellung des Untersuchungsrichters und seine beabsichtigte Ausstattung mit längst fälligen Entscheidungsbefugnissen; doch schon vorab muß darauf hingewiesen werden, daß dieser Schritt mit einer gleichzeitigen Bindung des Untersuchungsrichters an die Anträge des Staatsanwalts in der Frage der Verhängung oder Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft geplant ist. Die Untersuchungshaft ist eine Untersuchungshandlung (SSt 30/128) und ein Mittel zur Sicherung des Untersuchungszweckes. Solange ein Strafverfahren daher beantragt und aufrechterhalten ist, muß es der alleinigen Disposition des Untersuchungsrichters unterliegen, ob er die Untersuchungshaft verhängt oder aufhebt. Darauf wird noch näher einzugehen sein.

B. Stellungnahme zu den einzelnen Punkten:

1.) Zu Punkt 1. (§ 12 StPO):

Einer Stärkung der Position des Untersuchungsrichters wird, wie bereits ausgeführt, zugestimmt. Ist aber die Ratskammer nicht mehr

Rechtsmittelinstanz des Untersuchungsrichters in Haftfragen, so wird folgende Ergänzung des Absatz 1 des § 12 StPO vorgeschlagen: "Eine Abteilung des Gerichtshofes erster Instanz entscheidet als Ratskammer über Beschwerden gegen Beschlüsse des Untersuchungsrichters, sofern nicht ein Rechtszug zum Oberlandesgericht vorgesehen ist und in den übrigen vom Gesetz bezeichneten Fällen."

2.) Zu Punkt 3. (§ 41 Abs. 3 StPO):

Grundsätzlich ist gegen das Vorhaben nichts einzuwenden, die Person eines Pflichtverteidigers für die Haftverhandlung einer "Journaldienstliste" der Rechtsanwaltskammer zu entnehmen, doch muß logistisch gewährleistet sein, daß derartige Listen eine entsprechende Anzahl von Rechtsanwälten enthalten, die dann auch tatsächlich verfügbar sind. Freiwillige Meldungen von Verteidigern bei den Rechtsanwaltskammern reichen dazu voraussichtlich nicht aus. Es muß eine verlässliche gesetzliche Vorsorge dafür getroffen werden, daß auch in jenen Gerichtshofsprengeln, die über kein zahlenmäßig bedeutsames Reservoir an Verteidigern verfügen, eine ausreichende Anzahl von Verteidigern zur Verfügung steht, um Haftverhandlungen nach den geplanten gesetzlichen Vorgaben durchführen zu können, weil der Entwurf vorsieht, daß der Verdächtige sofort zu enthaftet ist, wenn die Haftverhandlung nicht vor dem Ablauf der festgesetzten Höchstdauer des ursprünglichen Haftbeschlusses durchgeführt werden könnte. Alle organisatorischen Hindernisse, die sich aus verschiedenen Ursachen ergeben könnten, würden es daher bewirken, daß etwa ein Mörder ungeachtet fortbestehender trifftiger Haftgründe, sofort freizulassen wäre, weil ein geeigneter Verteidiger innerhalb der geplanten Haftverhandlungsfrist nicht zur Verfügung stand oder ein aus der Liste zu entnehmender Verteidiger unter Berufung auf irgendwelche Hindernisse seiner Tätigkeit, (z.B. mangelnde Vorbereitungsmöglichkeit) die Wahrnehmung des Pflichtmandats aus "Gewissensgründen" ablehnt. Möglich wäre es auch, daß der aus der Liste zum Einschreiten verpflichtete Verteidiger aus anderen Gründen die Übernahme des Pflichtmandats ablehnen müßte, etwa deswegen, weil er Vertreter des als Anzeiger aufgetretenen Privatbeteiligten ist, was besonders in Sprengeln kleiner Gerichtshöfe aktuell werden kann. Wenn auch die Zahl der Fälle, in

denen es zu einer Enthaltung des Verdächtigen deswegen kommen müßte, weil fristgerecht kein Verteidiger zur Verfügung wäre, statistisch betrachtet gering sein mag, muß im Bereich der Normengestaltung Vorsorge getroffen werden, daß solche Komplikationen auszuschließen sind.

Vorgreifend der Stellungnahme zu Ziffer 19 (§ 181 Abs. 1 StPO) muß hier beachtet werden, daß die dort vorgesehene Bestimmung, wonach der Verdächtige sofort freizulassen ist, wenn die im letzten Haftbeschuß festgesetzte Frist abgelaufen ist, ohne daß zwischenzeitig die Fortsetzung der Untersuchungshaft (bis zu einem weiteren Ablauftermin) beschlossen wurde, schon deshalb nicht sachgerecht erscheint, weil Organisationshemmnisse im gerichtlichen Bereich zwar Anlaß für Strafverfolgungen gemäß § 303 StGB bilden können (oder müssen), nicht aber dazu führen dürfen, einen gefährlichen Verbrecher in die Freiheit zu entlassen, nur weil es nicht gelungen ist, fristgerecht eine Haftprüfungsverhandlung zu organisieren.

Die Nutznießer einer solchen Regelungen sind unschwer auszumachen: es sind diejenigen Kriminellen, die mit Hilfe findiger Verteidiger in die Lage kommen, eine neuerliche Haftverhandlung solange mit Hilfe verschiedener Tricks hinauszögern, bis der ursprünglich festgesetzte Endtermin abgelaufen ist. Zu denken wäre dabei u.a. an einen gewählten Verteidiger, der am Tage der Haftprüfungsverhandlung dem Gerichte mitteilt, daß er sein Mandat nicht mehr ausübt und der in der Liste aufscheinende Verteidiger erklärt, das Pflichtmandat angesichts der Kürze der zur Verfügung stehenden Vorbereitungszeit nicht ausüben zu können. Möglich ist es aber ebenso, daß der Verdächtige den in der Liste aufscheinenden Verteidiger ablehnt, um damit die Haftverhandlung zu frustrieren (zumal er damit seine sofortige Enthaltung nach dem geplanten § 181 Abs. 1 StPO erreichen könnte). Der Entwurf sieht für solche Situationen keine Vorsorge vor. Zur Sicherstellung der Durchführung der Haftverhandlung bedarf es daher zumindest der gesetzlichen Anordnung, daß der aus der Liste zu entnehmende Pflichtverteidiger für die Haftverhandlung auch dann zur Verfügung stehen und anwesend sein muß, wenn der Verdächtige selbst einen Verteidiger namhaft gemacht hat.

Eine solche Regelung wäre aber jedenfalls mit gesetzlicher

Sanktionierung des Frustrationsverhaltens durch Normierung entsprechender Pflichten für Rechtsanwaltskammern und deren Mitglieder in der Rechtsanwaltsordnung, für andere Verteidiger im Verfahrensrecht abzusichern. Die Richterschaft muß es schon aufgrund der mit dem geplanten Haftverhandlungssystem verbundenen ungeheuren Mehrbelastung ablehnen, daß bei Ausfall eines Verteidigers ein Richter zum Verteidiger bestellt wird (§ 42 Abs. 2 StPO).

Weitere Ausführungen zu dieser Problematik werden zu Punkt 19 erfolgen.

3.) Zu Punkt 6. (Aufhebung des § 95 StGB):

Die Standesvertretungen erheben gegen den Entfall dieser Bestimmung keinerlei Einwand, sondern halten sie in Übereinstimmung mit dem Entwurf zur Gänze für verzichtbar.

4.) Zu Punkt 8. (§ 109 Abs. 2 StPO):

Wenn schon in Abs. 1 des § 109 StPO normiert ist, daß die Voruntersuchung durch eine Verfügung des Untersuchungsrichters einzustellen ist, sobald, ist es nicht ganz verständlich, wenn es im neuen Absatz 2 heißen soll: "Außer in diesem Fall kann die Voruntersuchung nur durch Beschuß des Untersuchungsrichters oder des.... eingestellt werden." Hier erscheint eine entsprechende legislatische Adaptierung erforderlich. Inhaltlich wird gegen die geplante Änderung kein Einwand erhoben.

5.) Zu Punkt 10. (§ 113 StPO):

Der Entwurf läßt den in den erläuternden Bemerkungen (Seite 19) angekündigten dritten Ansatz des § 113 StPO mit dem grundsätzlichen Rechtsmittelaußschluß ans Oberlandesgericht vermissen. Offensichtlich wurde er in den letzten Satz des geplanten zweiten Absatzes aufgenommen.

6.) Zu Punkt 11. (§ 114 StPO):

Es ist fraglich, ob durch die Befassung des Oberlandesgerichtes mit der Haftfrage die erwünschte Beschleunigung des Verfahrens gewährleistet ist, wenn man davon ausgeht, daß die Ratskammer diesem Beschleunigungsziel nicht genügend Rechnung tragen konnte.

Letztlich stellt sich hier bloß die Frage des Vertrauens in die rechtsrichtige Entscheidung eines Gremiums. Zweifelsfrei ist nämlich eine schnellere Entscheidung von der Ratskammer des Gerichtshofes erster Instanz eher zu erwarten als bei einer Vorlage der Akten an das Oberlandesgericht, bedarf es zur Veranlassung einer solchen Entscheidung doch zumindest eines externen Aktenlaufs. Im Übrigen schneidet die geplante Regelung eine Rechtsmittelinstanz ab, sieht man vom weiteren Entwurf ab, wonach künftig (zumindest zeitlich befristet) der Oberste Gerichtshof mit der Haftproblematik befaßt werden soll. Eine Sinnhaftigkeit dieser Neuregelung kann nur dann erblickt werden, wenn man den Oberlandesgerichten grundsätzlich die Fähigkeit abspricht, über Grundrechtsansprüche verfassungskonform zu entscheiden.

7.) Zu Punkt 12. (§ 115 StPO):

Es kann kaum dem Rechtschutzinteresse des inhaftierten Verdächtigen (oder Beschuldigten) dienen, wenn sein Verteidiger (wer immer es in diesem frühen Stadium sein mag), Abschriften (Fotokopien) aller Aktenteile zugestellt erhält. Die Kosten dieser Maßnahme sind im Rahmen der Kosten-Nutzen-Analyse des Gesetzesvorhabens in Anschlag zu bringen. Jedenfalls ist auch der beträchtliche manipulative Mehraufwand zu veranschlagen.

8.) Zu Punkt 14. (§ 176 StPO):

Eine bloße Verpflichtung der Sicherheitsbehörden, das zuständige (ausschreibende) Gericht von der erfolgten Festnahme zu verständigen, ist keinesfalls ausreichend. Will man tatsächlich sicherstellen, daß die vorgesehenen Fristen auch eingehalten werden können, so ist es unumgänglich notwendig, daß der Verdächtige ins Gefangenengenhaus des zuständigen (ausschreibenden) Gerichtes eingeliefert, jedenfalls aber unverzüglich dorthin überstellt wird. Bedenken wegen finanzieller Belastungen oder organisatorischer Machbarkeit können dagegen nicht geäußert werden, will man die dem Entwurf offenbar zugrundeliegenden Zielsetzungen konsequent verfolgen.

Die Übung, zur Verhaftung ausgeschriebene Personen, die nicht im

Sprengel des ausschreibenden Gerichtes festgenommen wurden, dem nächstgelegenen Gefangenенhaus einzuliefern und sie erst mit wöchentlichen Sammeltransporten dem zuständigen Gericht zu überstellen, ist eine der wesentlichen Ursachen für Verfahrensverzögerungen. Für den Bereich Wien erfolgen etwa sehr häufig Festnahmen an den Grenzübergangsstellen im Westen Österreichs.

9.) Zu Punkt 15. (§ 177 StPO):

Das für die Sicherheitsbehörden geltende Verbot, einen Verdächtigen "bei Gericht einzuliefern, wenn die Zwecke der weiteren Anhaltung durch die vorläufige Abnahme der Reisepapiere oder der zur Führung eines Fahrzeuges erforderlichen Papiere erreicht werden kann ", präjudiziert die Haftfrage und steht in einem Spannungsverhältnis zur Regelung der Einlieferungsfrist gemäß der geplanten Bestimmung des § 177 Abs. 2 StPO. Die dort vorgesehene Frist von 8 Stunden ist zu kurz. Sie mag für einfach strukturierte Fälle ausreichen, nicht aber für Fälle, in denen eine Mehrzahl von Personen zu überprüfen ist oder wenn Dolmetscher beizuziehen sind.

10.) Zu Punkt 17. (§ 179 StPO):

Die Notwendigkeit der Verkürzung der Frist von drei Tagen auf 24 Stunden ist den Belegstellen der erläuternden Bemerkungen nicht zu entnehmen. Die Begriffe "ohne Verzug" und "unverzüglich" tragen eine derart eingeschränkte Auslegung nicht. Ohne Verzug hat naturgemäß jeder zu handeln, der mit Haftfragen konfrontiert ist. Dennoch kann nicht unbeachtet bleiben, daß eine seriöse Entscheidungsvorbereitung auch eine gewisse Mindestzeit beansprucht. Zu denken ist dabei vor allem auch an die Wochenenden, an denen nur ein eingeschränkter Journaldienst zur Verfügung steht. Die organisatorischen Möglichkeiten dieses Journaldienstes sind als Maßgabe der gesetzlichen Verpflichtungen heranzuziehen. Sehr viele Einlieferungen finden eben an Sonn- und Feiertagen statt. Stellt es die Justizverwaltung sicher, daß zu jeder Tages- und Nachtzeit die volle personelle Ausstattung der Gerichte zur Verfügung steht, so ist gegen die Einschränkung der Vernehmungsfrist nichts einzuwenden.

Die im Entwurf enthaltenen Mindestbegründungserfordernisse für

einen Untersuchungshaftbeschuß entsprechen dem längst gängigen Begründungsstandard der Gerichte.

Überdies wäre die vorgesehene Regelung geradezu ein Signal für die Auflage von Formularen durch die Justizverwaltung, obwohl immer wieder eine angeblich formelhafte Begründung von Haftverhängungsbeschlüssen kritisiert wird. § 179 Abs. 3 neu ist keine Anleitung für ausführlichere Sachverhaltsdarstellungen, sondern lediglich für das simple Anführen von Daten, Z 1 jener zur Person, Z 4 der gesetzlichen Bezeichnung der Haftgründe, Z 5 bis 8 reine durch Anführung der verba legalia vorgegebene Rechtsbelehrungen.

Die Erläuterungen dazu (Seite 26 und 27 des Entwurfs) wiederholen ein bisher ausschließlich ideologischer Argumentation dienendes, zur tatsächlichen Situation in völligem Widerspruch stehendes Stereotyp. Die Standesvertretungen verfügen über Beispiele zur diesbezüglichen Beschußausfertigung aus ganz Österreich, die das Gegenteil nachweisen. Sie sind darüber bestürzt, daß sich das eigene Ressort bei der Abfassung der Erläuterungen solcher unzutreffender und für die Justiz abträglicher Scheinargumente bedient.

Unklar bleibt nach dem Entwurf, ob ein am Samstag in Untersuchungshaft genommener Verdächtiger seine Beschwerde an das OLG am Sonntag oder (gemäß § 6 StPO) erst am Montag dem Gefangenengehause übergeben muß (wem der Verteidiger seine Beschwerde am Sonntag übergeben sollte, bleibt ungeklärt). Was soll diese Beschwerde schließlich angesichts der Tatsache, daß nach dem Entwurf ohnedies nach spätestens 13 Tagen eine Haftverhandlung stattfindet? Wird vom Untersuchungsrichter, der die Haft verhängt hat, ernstlich erwartet, daß er binnen zwei Wochen ohne neue Erkenntnisgrundlagen (die ihn auch bisher schon verpflichteten, seine Haftentscheidung zu überdenken) eine andere Entscheidung trifft, zumal die beschwerdebedingte Entscheidung des Oberlandesgerichtes noch aussteht?

11.) Zu Punkt 18. (§ 180 StPO):

Abgesehen von der für nicht äußerst gut informierte Anwender des Verfahrensrechtes problematischen Umstellung der Systematik (§ 180 Abs. 8 StPO in den Zusammenhang des § 179 n.F. StPO) strapaziert

der Entwurf in diesem Zusammenhang das sog. "Anklageprinzip" als Rechtfertigung für die geplante Umgestaltung des Haftrechtes in Abhängigkeit von der (weisungsabhängigen) Disposition des Staatsanwalts. Im Zusammenhang mit der geplanten Bestimmung des § 193 Abs. 4 StPO (Punkt 22. des Entwurfs) wird mit diesem Instrumentarium dem Untersuchungsrichter defacto jeglicher Spielraum genommen, die Haft als Untersuchungsmittel einzusetzen. Das von den erläuternden Bemerkungen nur kurz gestreifte Anklageprinzip besagt aber lediglich, daß ein Strafverfahren ohne Antrag eines berechtigten Ankläger weder eingeleitet (Ausnahme §§ 65; 89 StPO) noch fortgesetzt werden darf, während nach Stellung des Verfolgungsantrags die Disposition der Untersuchung nicht bei den Parteien (d.h. beim Staatsanwalt oder beim Privat=Subsidiär-Ankläger), sondern beim Gericht liegt (vgl. u.a. Foregger-Serini, MKK 5 zur StPO, Erl I zu § 2 StPO).

Der Rekurs auf die Bundesverfassung versagt hier. Diese legt lediglich fest, daß im Strafprozeß die Funktion des Anklägers und Richters getrennt sein muß (Anklageprinzip). Daraus läßt sich lediglich ableiten, daß der Ankläger bestimmt, ob es ein Strafverfahren geben soll oder nicht, indem er darüber disponiert, ob er einen Verfolgungsantrag stellt und/oder aufrechterhält. Stellt er ihn und leitet das Gericht daraufhin ein Verfahren ein, so hat auch das Gericht über die Untersuchungsmittel zu befinden, die es einzusetzen gedenkt. Eines dieses Mittel ist die Untersuchungshaft, was sich nicht nur aus der innerstaatlichen Rechtsprechung, sondern auch aus der Straßburger Judikatur ergibt (JBl 1988/508 MRK Nr. 7).

Wenn nun im Entwurf vorgesehen ist, die Verantwortlichkeit für die Frage der Verhängung der Untersuchungshaft und ihrer Beendigung allein dem weisungsgebundenen Staatsanwalt zu übertragen, müßte daher zumindest das Weisungsrecht an den Staatsanwalt neuen Überlegungen unterzogen werden.

12.) Zu Punkt 19. (§ 181 StPO):

Wie bereits ausgeführt, muß es für die Standesvertretungen unverständlich bleiben, daß eine einmal verhängte Untersuchungshaft, die nicht fristgerecht verlängert wurde, nicht mehr weiter aufrechterhalten werden darf, sodaß der Verdächtige,

welcher Tat immer er beschuldigt ist, trotz Fortbestehens des dringenden Tatverdachtes und eines Haftgrundes sofort freizulassen ist. Die Realität des gerichtlichen Alltags läßt eine Vielzahl von Ursachen denkbar erscheinen, die dazu führen können, daß die (kurzen) Fristen nicht eingehalten werden können, wobei hier angesichts des Ansteigens des Anteils ausländischer Verdächtiger, die dem Bereich des organisierten Verbrechens zuzurechnen sind, der Dolmetschbeziehung das größte Gewicht beizumessen ist. Bedingt durch internationale Verflechtungen entstammen festgenommene Verdächtige, insbesondere Drogenkuriere, verschiedensten Kulturkreisen, deren Sprachen speziell in Bereichen kleinerer Gerichtshofsprengel nicht repräsentiert sind. Diese Verdächtigen nun allein deswegen freizulassen, weil innerhalb einer kurzen Frist kein Dolmetsch stellig gemacht werden kann, läuft dem Erfordernis der Bekämpfung derartiger Kriminalität zuwider. Gerade aber das organisierte, internationale Verbrechertum sollte nicht durch eine seinen Intentionen entsprechende Gestaltung des Strafverfahrensrechtes dazu animiert werden, Österreich als Ausführungsterrain für seine Tatpläne vorrangig auszuwählen.

Zu denken ist bei der Fristgestaltung auch an Zeiten zwischen Feiertagen (vor allem vom 23.12. bis 6.1., auf die aus Gründen der beschränkten Verfügbarkeit der für eine gedeihliche Gerichtstätigkeit erforderlichen justiziellen und anwaltlichen Arbeitskapazitäten die Gerichtsferien ausgedehnt wurden), in denen oft keine Zustellungen möglich sind, weil die Adressaten ortsabwesend sind. Dies gilt hier vor allem für die Verteidiger und die Dolmetscher.

Beschränkt sich aber die gemäß § 180 Abs. 2 Z. 1 StPO durchzuführende Haftprüfung auf jenen Erkenntnisstand, der bei Verhängung der Haft bereits vorlag, wird sie daher nur durchgeführt, um die formalen Voraussetzungen für eine Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft (natürlich bei dringendem Tatverdacht) zu schaffen, so rechtfertigt dies keineswegs den damit verbundenen Aufwand. Dies läßt befürchten, daß das geplante neue Instrumentarium lediglich in der überwiegenden Zahl jener Haftfälle, die schon bisher nicht in Frage gestellt wurden, zu einer völlig unproduktiven Überfrachtung des Vorverfahrens führen

wird, ohne Gewähr dafür zu bieten, daß jene angeblichen Mißstände, die es verhindern soll, damit getroffen werden. Mit einer ernstzunehmenden Anwendung des § 303 StGB und einer entsprechenden Adaptierung des StEG wäre dem von einer unverantwortlichen Haftverhängung (oder -aufrechterhaltung) Betroffenen weit besser gedient als durch den geplanten Ausbau des Haftprüfungsverfahrens.

13.) Zu Punkt 20. (§ 182 StPO):

Der Entwurf läßt keine ausreichenden Konturen erkennen, in welchem Ausmaß der Untersuchungsrichter künftig Beweise zum Tatverdacht aufnehmen wird müssen. Naturgemäß wird die Verteidigung die Unterlassung der Durchführung solcher Beweisaufnahmen in erster Linie als Beschwerdegrund aufgreifen. Spannt die Entscheidungspraxis der Rechtsmittelgerichte die Verpflichtung zur Beweisaufnahme an, so führt dies fast zwangsläufig zur Vorwegnahme des kontradiktitorischen Beweisverfahrens, das wohl der Hauptverhandlung vorbehalten bleiben soll. Gerade in Fällen von Sittlichkeitsdelikten beschränkt sich die Beurteilung der Dringlichkeit des Tatverdachts oftmals auf die Glaubwürdigkeit des Tatopfers. Es kann gewiß nicht die Aufgabe der Haftprüfung sein, die Beurteilung des Beweiswertes einer solchen Aussage zu präjudizieren.

Klar sein muß schon im voraus, daß der Untersuchungsrichter Zeugen nicht zweimal vernehmen wird, nämlich einmal in einer Haftverhandlung und einmal, wie bisher, allein. Entsprach er schon bisher seiner in § 193 Abs. 1 StPO normierten Verpflichtung, so bringt die vorgesehene Änderung keinen beschleunigenden Impuls, sondern führt zu einer weiteren Aufwandsvermehrung durch eine kontradiktitorische Beweisaufnahme in der Haftverhandlung (zusätzlicher Zeitaufwand mindestens 20 Minuten).

14.) Zu Punkt 22. (§ 193 Abs. 4 StPO):

In diesem Zusammenhang wird neuerlich auf die Vorbehalte gegen eine Bindung des Untersuchungsrichters an Enthaltungsanträge des Staatsanwaltes hingewiesen, die bereits dargetan wurden.

15.) Zu Punkt 23. (§ 194 StPO):

Die Verlängerungsmöglichkeit beim Haftgrund der

Verdunkelungsgefahr soll nicht wegfallen. Dieser Haftgrund hat gerade bei der Bekämpfung des organisierten Verbrechens (z.B. Drogenhandel) eine ständig steigende Bedeutung.

16.) Zu Punkt 25. (§ 197 StPO):

Die Neuformulierung der Aufgaben des vorläufigen Bewährungshelfers wird begrüßt.

17.) Zum Bundesgesetz über die Beschwerde an den Obersten Gerichtshof:

Zum Bundesgesetz über die Beschwerde an den Obersten Gerichtshof wegen Verletzung des Grundrechtes auf persönliche Freiheit schließen sich die Standesvertretungen im übrigen der Stellungnahme des Obersten Gerichtshofes an.

18.) Schlußbemerkungen:

Die erläuternden Bemerkungen enthalten keinerlei Ausführungen zu den voraussichtlichen Kosten, die mit der Realisation des Reformvorhabens verbunden sind. Das Vorhaben setzt nach Meinung der Standesvertretungen sowohl im Bereich des Sachaufwandes wie auch - und vor allem langfristig - im Personalbereich bedeutsame Kostenbelastungen voraus.

Keines der zahlenmäßig relevant betroffenen Gefangenenhäuser der Gerichtshöfe verfügt derzeit über räumliche Voraussetzungen, die die Haftverhandlungen durchführbar erscheinen lassen. Gerade in den großen Einheiten (Landesgerichte für Strafsachen in Wien und Graz) sind umfangreiche räumliche Vorkehrungen erforderlich, um die vorgesehenen Verhandlungen zeitgerecht durchführen zu können. Erschwert wird die Raumfrage dadurch, daß sich die Verhandlungsräume wohl am ehesten im Bereich des Gesperres eines Gefangenenhauses befinden sollten, will man Sicherheitsrisiken nicht provozieren.

Aber vor allem der personelle Aufwand wird hohe Folgekosten verursachen. Die Einlieferungszahlen schwanken im Durchschnitt, nach Größe der jeweiligen Gerichtshöfe verschieden, von rund 400 Personen monatlich (LGSt Wien) bis rund 25 (LG Feldkirch) und 9 (KG Steyr). Es ist davon auszugehen, daß die erste Haftverhandlung bei nahezu allen Häftlingen durchzuführen sein wird, wobei mit

einem durchschnittlichen Zeitaufwand von rund 40 Minuten für die Verhandlung und von rund 15 Minuten für die Vorbereitung zu rechnen ist. Bei einer Hochrechnung des Gesamtaufwandes von rund einer Stunde für die Verhandlung inklusive Vorbereitung ergibt sich allein im LGSt Wien pro Jahr ein Aufwand von rund 4.500 richterlichen Arbeitsstunden, was zumindest rund 565 Arbeitstage entspricht.

Nach den von den Standesvertretungen bei den mit Strafsachen befaßten Gerichtshöfen erhobenen monatlichen Durchschnittseinlieferungszahlen ist davon auszugehen, daß österreichweit monatlich durchschnittlich 950 bis 1000 Personen als Verdächtige den Gerichten eingeliefert werden. Der zusätzliche Arbeitsaufwand für die völlig neu einzuführende erste Haftverhandlung liegt daher bei zumindest rund 1200 zusätzlichen monatlichen Arbeitsstunden je für Richter, Schriftführer, Verteidiger, Staatsanwalt und Justizwachebeamte(n). Dazu kommt die zweite Haftverhandlung, die ebenso neu vor dem Termin der bisherigen Pflichthaftprüfungsverhandlung (§ 194 Abs. 4 StPO) hinzukommt und innerhalb eines Monats nach der ersten Haftverhandlung stattzufinden hat. Wird eine kontradiktoriale Zeugenvernehmung durchgeführt, so ist ein weiterer zeitlicher Mindestaufwand von 20 Minuten anzusetzen. Ausgehend von der Überlegung, daß die zweite Haftverhandlung bei nur mehr etwa der Hälfte der Eingelieferten durchzuführen sein wird und bei jeder Haftverhandlung im Durchschnitt nur ein Zeuge zu vernehmen ist, beträgt die monatliche zusätzliche Arbeitszeit für Richter bei Haftverhandlungen etwa 1800 bis 2000 Arbeitsstunden. Dabei ist bereits die Kapazität, die aus den bisherigen Haftprüfungsverhandlungen frei wird und auf deren Durchführung bisher in der Mehrzahl der Fälle verzichtet wird, berücksichtigt. Unberücksichtigt bleibt dabei das zu erwartende vermehrte Rechtsmittelaufkommen, das von den Arbeitsersparnissen bei den Ratskammern der Gerichtshöfe wohl nicht zur Gänze kompensiert wird. Der Entfall von Beisitzertätigkeiten im Haftprüfungssenat kann dagegen nicht in Anschlag gebracht werden, weil dieser in der Regel nur für die weiteren Haftverhandlungen gilt, während eine Haftprüfungsverhandlung (nach 14 Tagen) im Regelfall derzeit nicht stattfindet.

Hinzuweisen ist auch auf die hohen Dolmetsch- und Pflichtverteidigungskosten, die zwangsläufig anfallen werden. In den Jahren 1991 und 1992 (Jänner bis einschließlich August) liefen im LGSt Wien Dolmetschkosten von rund 6,9 Millionen Schilling bzw. 5,1 Millionen Schilling an, im LGSt Graz rund S 1,053 Millionen (1991) und rund S 1,415 Millionen (1-8/92). Durch die neuen Regelungen werden sich diese Kosten erheblich verteuern. Bei monatlichen Einlieferungen von rund 400 Personen (Wien) und rund 94 Personen (Graz) entstehen unter der Annahme, daß allen diesen Personen Pflichtverteidigungskosten zu bezahlen sind, hochgerechnet jährliche Honorarauslagen von rund 15 Millionen Schilling (ohne Mehrwertsteuer). Die anderen Gerichtshöfe sind dabei noch nicht berücksichtigt.

Selbst wenn im Stellenplan zum Bundesfinanzgesetz 1993 eine ausreichende Planstellenzahl für Richteramtsanwärter vorgesehen sein sollte, stünden erst ab 1. Jänner 1998 Richter und Staatsanwälte zur Verfügung. Bedenkt man, daß bei der chronisch zu knapp bemessenen richterlichen Personaldecke etwa im Jahre 191 aus verschiedenen Gründen ständig ungefähr ein Zwanzigstel der richterlichen Arbeitskraft nicht zur Verfügung stand, erweist sich die Neuregelung in der im Entwurf dargestellten Fassung bis 31. Dezember 1997 schlicht als unvollziehbar.

Bei Entfall der ersten Haftverhandlung und Einführung einer Verzichtsregelung wie bei den bisherigen Haftprüfungsverhandlungen nach § 194 Abs. 4 StPO für den in Zukunft stets verteidigten Beschuldigten mit automatischer Haftverlängerung bis zum Ablauf der nächsten Haftfrist könnten neue Überlegungen angestellt werden. Dabei wäre aber auch noch die budgetäre Deckung der übrigen neuauflaufenden Kosten (s.o.) vorzusehen.

Bedenkt man, daß in jüngerer Vergangenheit die Zahl der zu einem Verfahren Eingelieferten bei bestimmten Delikten stark steigt (z.B. Suchtgiftkriminalität; 50 bis 60 festgenommene Personen für ein Verfahren kommen vor), dann ist es aus der Systematik des neuen Verfahrens unausbleiblich, daß der dafür zuständige Untersuchungsrichter infolge des Umstandes, daß die Beschuldigten gleichzeitig oder nur mit geringen zeitlichen Intervallen verhaftet werden, in Zukunft ausschließlich mit pausenloser Durchführung von Haftverhandlungen beschäftigt sein wird und seine

anderen untersuchungsrichterlichen Tätigkeiten kaum mehr entfalten kann.

Generell ist jedenfalls die bloße Änderung des Verfahrensrechtes, wie vorliegend, nicht geeignet, Haftzahlen zu verringern. Untersuchungshaft ist eine Resultante der Kriminalität und damit der materiellrechtlichen Regelung. Weniger Untersuchungshäftlinge und kürzere Verweildauer in Untersuchungshaft sind nur erreichbar, wenn der Gesetzgeber die kriminalpolitische Verantwortung auf sich nimmt, die Haftgründe sowie die Kategorie jener Delikte, bei denen Untersuchungshaft zulässig ist, drastisch zu beschränken.

Wien, am 24. September 1992

